



**Neufassung der Vereinssatzung  
gemäß Mitgliederbeschluss vom 9. Februar 2017  
Aktive Unternehmer e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktive Unternehmer e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tarp.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet.
- (5) Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten immer für beide Geschlechter, soweit dieses in den Formulierungen nicht ausdrücklich geschehen ist.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von selbständigen Unternehmern und leitenden Angestellten aus den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk, Gewerbe sowie Dienstleistungen und freien Berufen.
- (2) Ziel des Vereins ist es, durch Förderung und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder den zentralen Ort Tarp als qualifizierten Wirtschaftsstandort weiter auszubauen. Im Vordergrund steht dabei das Bestreben des Vereins, die Bekanntheit der angeschlossenen Unternehmen in der Öffentlichkeit zu steigern und dadurch die Akzeptanz bei den Bürgern nachhaltig zu verbessern. Weiterhin ist es Aufgabe des Vereins, den Kontakt zwischen den Mitgliedern zu erhalten und zu pflegen.
- (3) Der Vereinszweck wird erreicht durch regelmäßige Informationsveranstaltungen, Vorträge und Seminare sowie durch gemeinsame werbliche Maßnahmen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand sowie die mit Aufgaben betrauten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).
- (6) Der Verein wahrt konfessionelle und parteipolitische Neutralität.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die hauptberuflich ein Unternehmen betreiben, in leitender Position oder freiberuflich tätig sind und deren Niederlassung sich im Amt Oeversee sowie in einer der benachbarten Kommunen befindet.
- (2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich gestellt werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 30.9. des Jahres. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (5) Mitglieder des Vereins können auch dann Vereinsmitglied bleiben, wenn sie aus Alters- oder Krankheitsgründen ihren Betrieb an einen Nachfolger übergeben haben. Das gleiche gilt bei Geschäftsaufgabe. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht und können keine Funktion im Verein ausüben.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied
  - a. mit Zahlungen von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Gebühren trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist.
  - b. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schuldhaft verletzt.
  - c. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - d. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen zwei Wochen zu geben. Der Beschluss ist ihm mit Einschreiben zuzustellen. Dem Betroffenen steht binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses das Recht zu, Berufung bei dem Vorstand einzulegen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung einen Anspruch auf Beratung und Beistandsleistung, soweit es dem Verein möglich ist.
- (3) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und dem Vereinszweck schadet.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Mit der Aufnahme der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Jahresbeitrages. Dieser ist mit der Aufnahme sofort fällig.
- (3) Im Laufe des Kalenderjahres eintretende Mitglieder zahlen ihre Beiträge auf vollen Monat für den Rest des Jahres und dann fortlaufend jährlich mit Beginn des darauffolgenden Jahres.

- (4) Die Zahlung von Umlagen oder sonstigen Gebühren kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn sie zur Finanzierung beschlossener Vorhaben des Vereins erforderlich ist.
- (5) Zur Stundung oder Erlass von Beiträgen ist der Vorstand befugt.

## § 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail oder durch Brief mit normaler Post eingeladen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, kann die Leitung jedoch auch ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Sie soll bis zum 31. März eines jeden Jahres stattfinden.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich 5 Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:
  - a. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
  - b. Die Entlastung des Vorstandes.
  - c. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
  - d. Die jährliche Wahl von ein oder zwei Kassenprüfern. Diese haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.
  - e. Die Festsetzung der Jahresbeiträge, der Umlagen und der Aufnahmegebühr.
  - f. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über eine Änderung des Vereinszwecks mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - g. Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder und die damit verbundene Verwendung des Vereinsvermögens.
- (6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder der Vorstand dies beschließt oder wenn 20% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend. Die Einberufung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden
  - a. der/ die Vorsitzende
  - b. der/ die stellvertretende Vorsitzende
  - c. der/ die Kassenwart/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesen sind.
- (4) Die Übertragung von Aufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand intern in seinen Vorstandssitzungen und protokolliert diese Entscheidungen. Eine wesentliche Vorstandsaufgabe ist es, Projekte, Aufgaben und Ziele zu generieren und mit den Aktivitäten anderer Initiativen und Organisationen abzugleichen und ggf. zu koordinieren.
- (5) Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandes:
  - a. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - c. Die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
  - d. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Soweit Dritte gegen Vorstandsmitglieder Ansprüche geltend machen, stellt der Verein diese von der Haftung frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

## **§ 9 Unterzeichnung von Beschlüssen**

Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhält von seinen Mitgliedern zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personenbezogene Daten. Diese Daten werden in einer Mitgliederdatei gespeichert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Weitergabe für kommerzielle Zwecke) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Rechtsanspruch auf
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - c. Sperrung seiner Daten bei berechtigtem Interesse
  - d. Löschung von nicht für die Vereinsarbeit erforderlichen Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit sie ausschließlich dem Vereinsinteresse dienen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegeben gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung oder Wegfall des Vereinszwecks.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Die Satzung in der vorliegenden Ausführung wurde in der Mitgliederversammlung am 9. Februar 2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

Tarp, den 10. Februar 2017